

*Zusammenfassung.*

1. Beim Tod durch Erstickung kann sowohl eine Eindickung als auch eine Verdünnung des Blutes eintreten.

Die Eindickung findet sich vorwiegend beim Tod durch Erhängen.

Die Verdünnung findet sich vorwiegend beim Tod durch Kohlenoxydvergiftung.

Es gibt aber auch Fälle von Erhängen ohne Eindickung und Fälle von Kohlenoxydvergiftung ohne Verdünnung des Blutes.

2. Die Eindickung beim Erhängen wird erklärt durch das Auftreten von Erstickungskrämpfen, wobei „zur“ Verringerung der Säuerung im Gewebe Plasma in dieses ausgeschieden wird.

Die Verdünnung bei der Kohlenoxydvergiftung wird durch das Eindringen von Gewebsflüssigkeit in die Blutbahn „zur“ Verringerung der Giftwirkung des Kohlenoxyds erklärt.

3. Die Eindickung und die Verdünnung des Blutes werden als eine vitale Reaktion desselben aufgefaßt. Diese ist jedoch nicht ein spezifisches Kennzeichen des Erstickungstodes, sondern die Auswirkung von Begleitumständen, wie Erstickungskrämpfen und Giftwirkungen.

*Aussprache zum Vortrag Ponsold:* Herr Marx-Prag schildert Beobachtungen bei 2 Hinrichtungen durch den Strang. Es wurden in den ersten 2 Minuten des Ablaufs der Erstickung Krämpfe beobachtet, über deren Ausmaß aber wegen der Fesselung kein sicherer Aufschluß zu erhalten war. Herztätigkeit wurde bis 15 bzw. 20 Minuten nach Aufhören der Atmung auskultatorisch festgestellt.

Herr Specht-Jena weist auf die Verteilung von CO in Plasma und Blutkörperchen hin. Das reine Serum kann CO nur lösen, aber nicht wie das Eisen des Blutfarbstoffes binden. Enthält das Serum dagegen hämolyzierte Blutkörperchen, so finden sich spektroskopisch im Serum wie im Blutkuchen gleiche Mengen CO.

---

(Aus der Gerichtlich-medizinischen Abteilung des Landeskriminalamtes Schwerin i. M.)

## **Intravitaler oder postmortaler Schädelbruch.**

**(Der Fall Prätorius.)**

Von

**Dr. Richard Pfreimbter.**

Mit 1 Textabbildung.

Der Sittlichkeitsverbrecher und vielfache Mörder Seefeld, der wegen 12fachen Mordes an Knaben zum Tode verurteilt wurde und vor seiner Hinrichtung noch 7 weitere Morde an Knaben eingestand, hat die Kriminalisten vor schwierige Aufgaben gestellt; man kann nicht sagen,

daß sie diese gemeistert hätten. Lehrreich wird es sein, die Gründe aufzudecken, die eine zentrale Erfassung der verstreut beobachteten Fälle verhinderten; es muß doch auffallen, daß die Mordserie vom Oktober 1934 mit 4 Knabenleichen auf engbegrenztem Gebiet, von 60 km im Umkreis, nicht zu centraler Bearbeitung der rätselhaften Fälle Veranlassung gegeben hat. Besonders beachtlich sind in diesem Zusammenhang die übereilten oder auf vorgefaßten Meinungen beruhenden Schlußfolgerungen aus den Befunden an den Leichen. Im Mittelpunkt eines gleich zu Beginn der Ermittlungen sich hier entspannenden wissenschaftlichen Streites stand ein Schädelprung des 11 jährigen Schülers Prätorius, dessen Leiche im Schilfdickicht des Gehlsdorfer Moores bei Rostock am 4. I. 1934, 6 Wochen nach seinem Verschwinden, gefunden wurde.

Als die Staatsanwaltschaft von Schwerin von dem Rostocker Leichenfund Kenntnis erhielt, waren ihre Erhebungen im Falle *Tesdorf* auf dem toten Punkt angelangt. Der 10 jährige Schüler Tesdorf aus Grabow war auf dem Jahrmarkt in Ludwigslust am 2. XI. 1933 zuletzt gesehen worden; alle Nachforschungen nach seinem Verbleib verliefen ergebnislos, bis der Junge gelegentlich einer Treibjagd am 18. XI. 1933 in einer dichten Tannenschonung unweit der Ludwigsluster Chaussee und nicht weit vom Ludwigsluster Bahnhof entfernt als Leiche aufgefunden wurde. Weder die Tatortbesichtigung noch die Leichenschau und Leichenöffnung ergaben greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen fremden Verschuldens, allerdings auch nicht für die Annahme eines plötzlichen Todes aus natürlicher Ursache.

Ergebnis der gerichtlichen Leichenöffnung Tesdorf (20. XI. 1933 Dr. *Pfreimbter*):

Faule, aber äußerlich und innerlich noch gut erhaltene Leiche ohne Spuren von Verletzungen. Dickflüssiges Blut ohne Gerinnsel. Zahlreiche Ekchymosen an der linken Herzkante. Geringfügige Blutung im Bindegewebe in der Umgebung der rechten Halsschlagader in Höhe des Kehlkopfes. In der Luftröhre sehr viel zäher Schleim von neutraler Reaktion, der an der Gabelung die Luftröhrenäste vollkommen verstopft. In beiden Unterlappen neben der Wirbelsäule einige mohnkorngroße Blutungen. Im Gehirn ein abnormer, infolge der vorgeschrittenen Fäulnis nicht genauer zu bestimmender *aromatischer*<sup>1</sup> Geruch. Im Mageninhalt, in der Brust- und Bauchhöhle ist dieser Geruch nicht festzustellen. Die chemische Untersuchung der verwahrten Leichenteile einschließlich des Gehirns verlief ergebnislos. Alkohol wurde nicht gefunden.

Vorläufiges Gutachten:

1. Zeichen äußerer Gewalteinwirkungen fanden sich nicht.
2. An den inneren Organen kein krankhafter Befund festzustellen.

<sup>1</sup> Ob es sich hier um den letzten Rest des Seefeld-Giftes handelt, müssen die Untersuchungen über das Seefeld-Gift zeigen.

3. Eine Todesursache konnte nicht gefunden werden.

4. Auch an den inneren Organen finden sich keinerlei Anzeichen für Gewaltanwendung, auch keine sicheren Anzeichen für Vergiftung. Trotzdem wird empfohlen, zum sichereren Ausschluß einer Vergiftung die verwahrten Organe untersuchen zu lassen, den Mageninhalt auch auf Alkohol.

5. Auf Befragen des Richters: Anhaltspunkte für ein Sittlichkeitsverbrechen liegen nicht vor.

Aus der mikroskopischen Untersuchung des Mageninhaltes im Zusammenhalt mit den Erhebungen ergab sich, daß Tesdorf höchstwahrscheinlich noch im Laufe des Nachmittags des 2. XI. 1933, vermutlich zwischen 17 und 19 Uhr, gestorben sein muß. (Seefeld gestand, allerdings erst nach seiner Verurteilung, den Jungen etwa um 16<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr schlafend verlassen zu haben.)

Alle Versuche um Aufklärung dieses Falles scheiterten. Das rätselhafte Verschwinden des obengenannten Knaben Prätorius (Rostock) am 22. XI. 1933 legte natürlich die Vermutung eines Zusammenhanges mit dem Falle Tesdorf nahe, eine Annahme freilich, die erst eingehender erörtert werden konnte, als der Leichenöffnungsbericht vorlag.

Die wichtigsten Leichenbefunde im Falle Prätorius sind im „Vorläufigen Gutachten“ vermerkt; es lautet:

„1. Es fand sich an der Leiche ein *Knochenriss* im rechten Stirnbein und eine Lösung der Naht zwischen dem rechten Seitenwandbein und Keilbeinflügel bis zum Hinterhauptsknochen hin (s. Abbildung). Ferner fanden sich blutunterlaufene Stellen an der Unterfläche des Groß- und Kleinhirns, vielfach verbunden mit einer Zerstörung<sup>1</sup> des Kleinhirns in den oberflächlichsten Schichten der unteren Seite. Außerdem fanden sich noch leichte Blutungen an der Halsmuskulatur (rechts)<sup>2</sup>. Vielleicht auch in der rechten Lunge, doch bedürfte dies noch der Nachprüfung im mikroskopischen Bild. Ferner war reichlicher Austritt von Kot aus dem After zu finden.

2. Als unmittelbare Todesursache kann die Kopfverletzung nicht angesprochen werden, aus dem Grunde, weil sich noch eine starke Blutsenkung nach der rechten Körperseite hin, auf der die Leiche lag, entwickeln konnte, während sich ausgesprochene Totenflecke weder auf der rechten noch auf der linken Körperseite befanden.

Die Rötung der Haut spricht für Erfrierung.

3. Die Substanzverluste der Haut, der Weichteile im Gesicht und der rechten Wade können nur durch Tierfraß erklärt werden. Ob hier Verletzungen bestanden haben, läßt sich aus dem Leichenbefund nicht mehr unterscheiden.

4. Der Leichenbefund spricht also dafür, daß der Knabe *lebend* erfroren ist. Es ist aber anzunehmen, daß *er infolge der Kopfverletzung bewußtlos war*.

5. Die *Kopfverletzung muß durch eine stumpfe Gewalteinwirkung entstanden sein*; es kommt hier in Betracht: Überfahrenwerden durch einen Kraftwagen, ein Kraftrad oder dergleichen, sowie ein schwerer Sturz mit dem Fahrrad oder dergleichen.“

<sup>1</sup> Offenbar postmortale Zerstörung (Verf.).

<sup>2</sup> Die rechte Halsseite war stark angefault; die Leiche lag auf der rechten Seite. (Verf.).

*Ergebnis der mikroskopischen Untersuchungen:* In der rechtsseitigen Halsmuskulatur ist die Fäulnis so weit vorgeschritten, daß sich Einzelheiten nicht mehr erkennen ließen. Die Lungenveränderung erweist sich nicht als intravitale Blutung. Im Kleinhirn zeigten sich an den zerstörten blutigen Bezirken keine Merkmale vitaler Reaktionen.

Eine chemische Untersuchung von Leichenteilen hat nicht stattgefunden, da die Leichenöffnung keinerlei Anhaltspunkte für Vergiftung ergeben hat.

Hinsichtlich der Handlungsfähigkeit des verletzten Knaben erklärte in Ergänzungsgutachten der eine Obduzent, es sei nicht denkbar, daß Prätorius mit der Schädelverletzung noch eine größere Strecke Weges zurücklegen konnte. Von anderer Seite wird geltend gemacht, daß der Knabe nach dem Erleiden eines Schädelbruches noch eine Zeitlang das Bewußtsein bewahrt habe, dagegen sei es unwahrscheinlich, daß der Knabe nach erlittenem Schädelriß noch einen Weg von 2—3 km habe zurücklegen können. Die Frage einer evtl. postmortalen Entstehung des Schädelbruches wird hierbei von den Gutachtern nicht erörtert.

Alle Ermittlungen nach dem Ereignis, das zu dem Schädel sprung Veranlassung gegeben haben könnte, verliefen ergebnislos. Während der erfolglosen Bemühungen um Aufklärung der Fälle Tesdorf und Prätorius verschwand in Lübeck am 16. I. 1934 der 9jährige Schüler Korn. Erst 4 Wochen später wurde die Leiche zufällig gelegentlich eines Schülerausfluges in einer Tannenschonung bei Lübeck, in der Nähe der Chaussee, gefunden; sie zeigte die gleiche Schlafstellung<sup>1</sup>, die auch bei Tesdorf und Prätorius beobachtet wurde.

Die gerichtliche Leichenöffnung im Falle Korn (15. II. 1936) ergab:

Vorgeschrittene Fäulnis. — Tierfraß im Gesicht, am rechten Kniegelenk und an der Innenseite des linken Oberschenkels. — Überfüllter Magen (700 ccm). — Abplattung der Hirnwindungen, besonders hinten. — Zigarettenstummel zwischen den Fingern. — Vorläufiges Gutachten: „Der Tod ist höchstwahrscheinlich eingetreten durch eine akute Herzerweiterung durch Überfüllung des Magens mit Speisen. Höchstwahrscheinlich lag auch eine akute Hirnschwellung<sup>2</sup> vor. Anzeichen einer äußeren Gewalteinwirkung fanden sich nicht.“

Berichte über mikroskopische Untersuchungen, besonders des Herzens, liegen nicht vor. Zum Zwecke einer evtl. chemischen Untersuchung wurde zunächst der Mageninhalt verwahrt. Es wurde aber davon Abstand genommen, da die Obduzenten den Fall anatomisch für geklärt hielten und eine chemische Untersuchung auf Nicotin wegen der vorgeschrittenen Fäulnis aussichtslos erschien.

Prüft man diese 3 Fälle auf eventuelle Zusammengehörigkeit, so besteht für den erfahrenen Begutachter kein Zweifel, daß der Fall Korn (Lübeck) und der Fall Tesdorf (Ludwigslust) anatomisch gleich liegen. Die Feststellung eines plötzlichen Todes aus natürlicher Ursache durch akute Herzerweiterung bei überfülltem Magen in Verbindung

<sup>1</sup> Abbildung in Münch. med. Wschr. 1936, S. 449.

<sup>2</sup> Fäulnis (Verf.).

mit Hirnschwellung im Falle Korn hält einer ernsthaften Kritik nicht stand; die „Hirnschwellung“ ist nichts weiter als eine bekannte Fäulniserscheinung (Quellung der Fasern durch Wasseraufnahme), für die Annahme einer Herzschwäche fehlen aber irgendwelche makroskopischen oder mikroskopischen Unterlagen. Die Diagnose Herzlähmung ist ja durchweg nichts weiter als die bekannte Verlegenheitsdiagnose, die so oft gedankenlos ausgesprochen wird und dann für den Gang der Ermittlungen verhängnisvoll werden kann.

Schwierigkeiten ergeben sich natürlich bei einer Einbeziehung des Falles Prätorius, da hier dem Leichenbefund zufolge die Spuren einer stumpfen Gewalteinwirkung gegen den Schädel gefunden sein sollten. Mein Gutachten auf die Frage, ob vom gerichtlich-medizinischen Standpunkt aus einer gemeinsamen Betrachtung der 3 genannten Fälle Bedenken entgegenstehen, lautete dahin, daß solche im Falle Prätorius dann erhoben werden müssen, wenn es sich tatsächlich um einen während des Lebens entstandenen Schädel sprung handelt; aus dem Leichenöffnungsbericht allein ist kein sicherer Beweis für seine intravitale Entstehung zu entnehmen; es sei aber nicht angängig, schon hieraus die postmortale Herkunft ableiten zu wollen; vielmehr müsse sich bei den Zweifeln, die auftauchten, die Entscheidung auf eine erneute Untersuchung des Schädels stützen.

Der Generalstaatsanwalt von Rostock verfügte hierauf die Wieder- ausgrabung der Leiche, die am 9. IV. 1934 erfolgte. Am Schädel fand sich zunächst der bereits bei der Leichenöffnung gefundene Schädel- sprung, im folgenden Sprung A genannt (s. Abbildung).

Auszug aus dem Leichenöffnungsbericht Praetorius vom 6. I. 1934: Ziff. 36: In der rechten hinteren Schädelgrube befindet sich etwa ein guter Eßlöffel voll blutiger Flüssigkeit. Das Kleinhirn ist an seiner Unterfläche in etwa fünfreichs- markstückgroßer Ausdehnung blutig gefärbt und zerfallen, während sonst die obere Fläche sich bei Herausnehmen des Gehirns erhalten läßt.

Ziff. 39: Die Blutunterlaufung an der Unterfläche des Kleinhirns erstreckt sich nach vorn um die Brücke herum bis zur Sehnervenkreuzung.

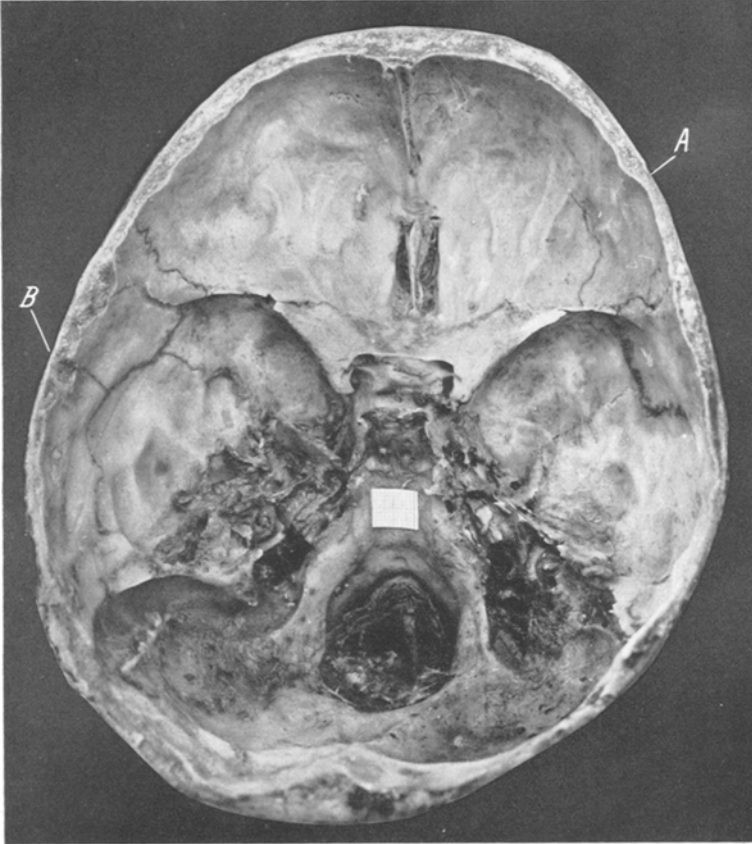
Ziff. 41: Das Zeldach ist unverletzt.

Ziff. 42: Die Knochennaht zwischen Seitenwandbein rechts und Schläfen- beinschuppe sowie zwischen Seitenwandbein und Hinterhauptsbein ist gelöst. Nach vorn setzt sich die Lösung der Naht fort auf die Naht zwischen Keilbein- flügel und Seitenwandbein.

Ziff. 43: In der Grube rechts vom Augenhöhlendach findet sich ein feiner Riß im Schädelknochen von unregelmäßiger Gestalt, der die Verlängerung der Naht zwischen Keilbeinflügel und Seitenwandbein bildet. Er ist auch äußerlich als Fortsetzung der Naht zwischen Seitenwandbein und Keilbeinflügel an das rechte Stirnbein hin sichtbar und durchdringt somit den ganzen Knochen.

Ziff. 45: An den weichen äußeren Bedeckungen, die über dem Knochenriß liegen, sind, soweit sie noch vorhanden sind, Verletzungen mit Sicherheit nicht erkennbar. Die Weichteile sind hier indessen im Vergleich zu der gleichen Stelle links ein wenig blutunterlaufen. Schrotkörner oder andere Metalleinsprengungen sind nirgends vorhanden.

Die eingehende Untersuchung des ausgegrabenen Schädels ergab nun neben dem beschriebenen rechts gelegenen Sprung *A* einen zweiten links im Seitenwandbein gelegenen, den ganzen Knochen durchsetzenden Sprung *B* (s. Abbildung), der in der Sägefläche des Schädelgrundes ganz plötzlich aufhört; im Schädeldach ist kein Ausläufer zu finden. Der



Bei der Eröffnung des Schädeldaches verursachter Haarsprung *A*, der als intravital angesprochen wurde. Bei *B* findet sich der klaffende Sprung innerhalb der Bruchfläche, die von der Absprengung des Schädeldaches herrührt.

2,5 cm lange Sprung beginnt ganz unvermittelt in der Naht zwischen linkem Seitenwandbein und linker Schläfenbeinschuppe und endet in der Sägefläche des Schädelgrundes im hinteren Drittel einer unregelmäßigen Absplitterung der inneren Glastafel; dieser entspricht am Schädeldach eine genau in das Negativ passende gratartige Erhebung in der Sägefläche des Seitenwandbeines. Daß der linksseitige Sprung *B* erst nach dem Tode, und zwar bei der Eröffnung des hier unvollständig

durchgesägten Schädeldaches entstanden ist, kann man am Schädel ohne weiteres ablesen. Der Schädelknochen ist an der unvollständig durchgesägten Stelle bis zu 5 mm dick; es bedurfte daher einer erheblichen Kraft bei der Sprengung des Schädels. Auch der unvermittelte Beginn des Sprunges in der Naht beweist, daß die Schädelkapsel zur Zeit der Entstehung dieses Sprunges bereits durch Fäulnis der Nahtverbindungen in ihrer Festigkeit erheblich gelockert sein mußte, sonst würde der Sprung auch die Schläfenbeinschuppe durchsetzen. Zwangsläufig ergibt sich dann aber aus dieser Tatsache für die Entstehung des rechtsseitigen Sprungsystems *A* eine gänzlich neue Auffassung. War für diesen Sprung der Nachweis seiner intravitale Herkunft gescheitert, so legt die Feststellung einer bei der Sektion gegen den Schädel ausgeübten Gewalt zunächst die Annahme nahe, daß der Sprung in der rechten vorderen Schädelgrube die Folge der gleichen Gewalteinwirkung ist. Die Erfahrung aus dem Sektionssaal lehrt, daß von allen Körperhöhlen die Eröffnung der Schädelhöhle die größten Schwierigkeiten macht; hierbei wird auch, besonders wenn es eilig ist, mit grober Kraftentfaltung vorgegangen. Wer selbst Sektionskurse geleitet hat, erlebt es immer wieder, daß der Obduzent, des Sägens müde, schließlich den letzten Widerstand mit Hammer und Meißel zu überwinden versucht; der schon Erfahrenere setzt den Quermeißel in den Sägespalt und sprengt durch hebelnde Bewegungen die noch stehengebliebenen Knochenbrücken; bei klinischen Sektionen, wenn es sich nicht um Tod nach Verletzungen handelt, ist dieses Verfahren ja auch nicht weiter bedenklich, anders allerdings bei gerichtlichen Leichenöffnungen, wo dies niemals zulässig ist und einen schweren Kunstfehler bedeutet. Daher wird auch bei der Ausbildung in gerichtlich-medizinischen Sektionskursen streng darauf gesehen, daß bei der Leichenöffnung die Anwendung jeglicher unkontrollierbaren Gewalt vermieden wird; es sollten sich auch alle Gerichtsärzte zur Richtschnur machen, den technischen Teil der Leichenöffnung persönlich durchzuführen und den Sektionsgehilfen nur zu untergeordneten Leistungen heranzuziehen.

Die Mißachtung dieser Vorsichtsmaßregel hat im Falle Prätorius den verhängnisvollen Irrtum herbeigeführt, einen intravitale Schädelbruch anzunehmen, was seinerzeit die kriminalistischen Ermittlungen in falsche Bahnen lenken mußte.

Die Frage, ob der Schädelprung *A* durch die Wucht eines Hammer-schlages oder durch Verbiegung infolge Überschreitung der Elastizitätsgrenzen durch Einsetzen des Quermeißels in den Spalt am rechten Stirnbein entstanden ist, kann aus dem anatomischen Befund allein nicht entschieden werden, ist auch für den Fall selbst von untergeordneter Bedeutung.

Gegen die Auffassung des Bruches als Sektionsverletzung könnte eingewendet werden, daß die Leiche des Prätorius 6 Wochen lang im

Winter im Freien bei Untertemperaturen bis  $-16^{\circ}$  gelegen hat. *Reuter* erinnerte 1921 in Erlangen an die Versuche *Frorieps* an gefrorenen Leichen aus dem Jahre 1901. *Froriep* beobachtete hierbei eine so erhebliche Ausdehnung des Gehirns beim Gefrieren, daß Haarrisse an der Schädelbasis entstanden; er beschrieb solche Risse am Dach der Nasenhöhle, der Stirnbein- und Keilbeinhöhlen. Demgegenüber muß aber berücksichtigt werden, daß es sich hier um einen Kinderschädel handelt; durch den Druck des gefrorenen Gehirns mußten sich hier die Nähte erheblich lockern, wie dies bereits *Krajewski* 1861 angegeben hatte (zit. nach *Reuter*; Dtsch. Z. gerichtl. Med. 1, 334). Infolge dieser Zunahme des Fassungsvermögens des Schädels fehlt es an dem Moment einer bedrohlichen Raumbeschränkung für das sich ausdehnende Gehirn, und der Druck ist für Sprengwirkung am Knochen nicht ausreichend.

Es wird dem Fachmann rätselhaft bleiben, wie angesichts der klaren Sachlage die intravitale Entstehung des Schädel sprunges hartnäckig aufrechterhalten wurde, ohne daß etwas Stichhaltiges hierfür vorgebracht werden konnte. Für die Entscheidung des Gerichts war deshalb neben obigen Darlegungen die Aussage eines Zeugen von wesentlicher Bedeutung. Der Kommissar, der die ersten Ermittlungen führte, war bei der Leichenöffnung anwesend und berichtete über seine Beobachtungen bei der Eröffnung des Schädels. Der Zeuge gab an: „Bei dem Aufsägen der Schädeldecke hat der Institutsgehilfe mit einem Faustmeißel und einem Holzschlägel die Schädeldecke abgelöst, da bei dem Zersägen anscheinend einige Stellen nicht ganz durchgesägt wurden. Die Schläge wurden erst von der einen und dann von der anderen Seite geführt. Ich kann aber nicht mehr sagen, ob zuerst die rechte oder die linke Seite mit dem Meißel bearbeitet wurde. Die Schläge waren erst sehr leicht geführt, wohl in der Annahme, daß sich die Schädeldecke leicht lösen müsse. Die letzten Schläge wurden jedoch ziemlich hart geführt, und zwar jedesmal in der Sägenahrt, so daß sich schließlich die Schädeldecke abheben ließ. Wieviel Schläge insgesamt geführt sind, kann ich heute nicht mehr angeben.“ . . . Der Zeuge fuhr dann fort: „Nachdem nun dieser Schädelriß feststand, wurde gleich bei allen Anwesenden die Frage erörtert, wie und wodurch dieser Schädelriß entstehen konnte. Es wurde allgemein äußere Gewalteinwirkung angenommen. Ich habe jedoch bei der weiteren Betrachtung des Schädels die nicht ganz durchgesägten Knochenstellen gesehen, die durch die Schlageinwirkungen jedenfalls abgebrochen waren. Diese Bruchstellen waren als solche ganz deutlich am Schädel sichtbar. Ich habe deshalb sofort die Frage gestellt, ob nicht durch die Meißelhiebe auch der Schädelriß entstanden sein könnte. Die Obduzenten haben aber meine Annahme entschieden verneint.“ Das Urteil des Schwurgerichts Schwerin stellte unter eingehender Würdigung der Gründe fest, daß es sich bei dem



Schädelsprung um eine erst bei der Leichenöffnung entstandene Veränderung handeln müsse, die mit dem Ableben des Prätorius in keinerlei Zusammenhang gebracht werden könne.

Seefeld hat nach seiner Verurteilung ein umfassendes Geständnis abgelegt und dabei auch die Ermordung des Knaben Prätorius zugegeben. Er gestand, auch diesen Jungen mit dem von ihm selbst zubereiteten sog. „Pfefferminzzucker“ vergiftet zu haben, bevor er sich an ihm verging, da er befürchtete, daß der Junge ihm fortlaufen könnte, bevor er seine Befriedigung an ihm gefunden hätte. Er schilderte genau, daß er dem Jungen hintereinander drei mit Gift getränkte Zuckerstücke geben mußte, bis sein Opfer willenlos war. Seefeld erklärte wiederholt, daß der Junge noch gelebt hätte, nachdem er ihn geschändet hatte und dann ihn hilflos liegen ließ. Trotz wiederholten Vorhaltes, ob dem Jungen irgend etwas zugestoßen wäre auf dem Wege zum Tatort oder am Tatort, blieb Seefeld dabei, daß dies gänzlich ausgeschlossen sei. Prätorius sei mit ihm zum Schilf gegangen, und bevor er den Pfefferminzzucker erhielt, voll bei Bewußtsein gewesen. Er habe den Jungen immer unter den Augen gehabt und es sei keinerlei Gewalt gegen den Schädel wirksam geworden. Wenn ein Schädelriß gefunden sei, könne dieser erst entstanden sein, als er den Jungen schon verlassen hatte; denn auch auf dem Wege zum Gehlsdorfer Moor sei nicht das geringste passiert, was einen Schädelsprung verursacht haben könnte.

Leider hatten sich die Auseinandersetzungen über diesen Schädelsprung wegen der erhobenen Einwände erheblich in die Länge gezogen, so daß die Ermittlungen über die rätselhaften Todesfälle Tesdorf, Korn und Prätorius nur sehr schleppend vorwärtskamen. Durch die Untersuchungen an dem wieder ausgegrabenen Schädel war allerdings erwiesen, daß der bei der Leichenöffnung gefundene Schädelsprung nicht gegen eine gemeinsame Betrachtung der 3 Fälle ins Feld geführt werden konnte. Freilich verliefen die in dieser Richtung nun angesetzten Ermittlungen zunächst ergebnislos; trotzdem hielt die Staatsanwaltschaft an der Auffassung fest, daß die drei Knaben das Opfer eines Sittlichkeitsverbrechers geworden sein müssen. Erst als der Staatsanwaltschaft Schwerin die Mordserie des Oktober 1934 (Thieke [Oranienburg], Wischniewski [Brandenburg a. d. Havel], Dill und Dittlich [Neuruppin]) bekannt wurde, schien es, daß diese Auffassung auch anderweitig auf Unterstützung stieß; trotzdem stellten sich bei der Gerissenheit, mit der der Mörder zu Werke ging, auch jetzt noch der Aufklärung fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Die Mordfälle des Frühjahrs 1935 haben dann im Zuge umfassender, von Schwerin central geleiteter Nachforschungen zur Ermittlung des Täters geführt.

Die Verkenennung des Falles Prätorius lehrt, wie wichtig zuverlässig erhobene Leichenbefunde für den Erfolg krimineller Erhebungen sein

können und wie schwierig und bedeutsam die an der Leiche vorzunehmenden Untersuchungen bei und nach der Sektion sind; besonders die nach der Leichenöffnung notwendigen mikroskopischen usw. Untersuchungen werden zu sehr vernachlässigt; Richter und Staatsanwälte begnügen sich meist mit dem „Vorläufigen Gutachten“ und beachten nicht, daß dem „vorläufigen“ Gutachten in der Regel ein begründetes Erachten folgen muß, das sich auf die nach der Leichenöffnung vorzunehmenden Untersuchungen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Ermittlungen stützen muß. Dies ist vor allem immer dann notwendig, wenn der Tatort wenig oder nichts zur Aufklärung des Falles ergibt; in fast allen Mordfällen Seefelds war der Tatort „stumm“; wo man aber auf handgreifliche Befunde stieß, erwiesen sie sich entweder als nebensächlich oder als gestellt und führten somit zu irrigen Auffassungen, wie zur Annahme einer Pilzvergiftung, Erfrierung, Nicotinvorgiftung usf.

Die Gerichtliche Medizin hat es zu allen Zeiten als ihre vornehmste Aufgabe angesehen, die Gerichte vor Irrtümern durch ungenügend vorgebildete ärztliche Sachverständige zu bewahren. Es steht zu hoffen, daß durch die Einführung der Verwaltungssektionen die Rechtssicherheit, gleichviel ob es sich um Straf- oder um Versicherungsrecht handelt oder ob soziale Belange gewahrt werden sollen, auf jene höchste Stufe der Vollendung erhoben wird, die praktisch erreichbar ist. Bis zu dieser durchgreifenden Regelung des Leichenwesens empfiehlt sich aber im Hinblick auf die Rechtssicherheit eine strenge Durchführung der Kontrolle der Leichenöffnungsberichte nach der *sachlichen* Seite hin. Freilich hat eine solche Überprüfung nur dann einen Zweck, wenn sie von einem Referenten durchgeführt wird, der die praktischen Bedürfnisse des Gerichtssaales aus eigener Anschauung kennt und das umfangreiche Gebiet der pathologischen Anatomie beherrscht. Die bisherige Handhabung hat sich als unzureichend erwiesen, sonst hätte wenigstens diese zu einer früheren centralen Erfassung der rätselhaften Funde von Knabenleichen führen müssen.

*Aussprache zum Vortrag Pfeimbter:* Herr Walcher-Halle a. d. S.: Von französischen Autoren wurden „Diploe-Blutungen“ mittels Durchleuchtung durch eine 500kerzige Birne nachgewiesen und als Zeichen vitaler Reaktion bei Schädeltraumen mit und ohne Knochensprünge angesehen. Untersuchungen im Hallenser Institut ergaben (in Celloidinschnitten) nur allergeringste Blutungen, die bei Durchleuchtung nicht in Erscheinung treten können. Der besondere anatomische Bau der Schädelknochen gibt in der engmaschigen Diploe, die nur Venen enthält, keinen Platz für nennenswerte Blutungen.

Herr Merkel-München hebt die praktische Bedeutung der *Pfeimbterschen* Feststellungen hervor. Auch bei der Aufmeißelung der Felsenbeine können solche Kunstprodukte zustande kommen.

---